



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

15. Juli 2019

Nr. 14/2019

Inhalt	Seite
Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), und § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 261), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Gebührenordnung. Der Rat der Hochschule Nordhausen hat die Gebührenordnung am 15. Mai 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Gebührenordnung am 9. Juli 2019 (Az.: 5515/54-8-12) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebühr für verspätete Rückmeldung
- § 3 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 4 Gebühren in der Weiterbildung
- § 5 Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung
- § 6 Gasthörergebühren
- § 7 Frühstudierende
- § 8 Gebühren für Feststellungsprüfung und Spracheingangsprüfung für Externe am Studienkolleg
- § 9 Gebühren für ein Seniorenstudium
- § 10 Gebühren für Studienmaterialien
- § 11 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Nordhausen (Hochschule) erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung:
 1. Gebühr für verspätete Rückmeldung,
 2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung,
 3. Gebühren in der Weiterbildung,
 4. Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung,
 5. Gasthörergebühren,
 6. Gebühren für Feststellungsprüfung und Spracheingangsprüfung für Externe am Studienkolleg,
 7. Gebühren für ein Seniorenstudium,
 8. Gebühren für Studienmaterialien,
 9. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen.
- (2) Die Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in der jeweiligen Benutzungsordnung festgelegt.
- (3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) und der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

(4) Gebühren können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.

§ 2

Gebühr für verspätete Rückmeldung

Für eine verspätete Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

§ 3

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Die Hochschule erhebt von den Studierenden Gebühren in Höhe von 500,00 Euro für jedes Semester, mit dem die Regelstudienzeit eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs um mehr als vier Semester überschritten wird.

(2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studiengangs. Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne des § 50 Absatz 3 Satz 1 ThürHG wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studiengangs sowie des konsekutiven Masterstudiengangs zugrunde gelegt. Bei Zweitstudien werden abweichend von Satz 1 die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern

1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweiter Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrgangs liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

Als Zweitstudium im Sinne des Satzes 3 gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium.

(3) Für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet; ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters sowie Beurlaubungssemester bleiben unberücksichtigt. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt.

(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben

1. um Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
2. um Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 PflegeZG nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit und
3. um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, höchstens jedoch um zwei Semester.

Der Antrag nach Satz 1 ist von Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

(5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studiengangs mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Der Antrag nach Satz 1 ist von Studierenden unter Verwendung des von der Hochschule vorgegebenen Antragsformulars zu stellen.

(7) Die Gebühren nach Absatz 1 sind erstmals mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, soweit dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt, anschließend für jedes folgende Semester mit der Rückmeldung.

(8) Entrichtete Gebühren nach Absatz 1 werden erstattet, wenn die Immatrikulation versagt wird oder binnen eines Monats nach Semesterbeginn die Rücknahme oder der Widerruf der Immatrikulation oder die Exmatrikulation erfolgt.

(9) Bewerber um einen Studienplatz sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen über die von ihnen abgeleiteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre sowie zur Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 abzugeben. Auf Verlangen der Hochschule sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

§ 4

Gebühren in der Weiterbildung

(1) Die Hochschule erhebt für Weiterbildungsangebote nach § 57 Absatz 1 ThürHG Gebühren oder Entgelte. Deren Höhe wird für jedes weiterbildende Studium und jede sonstige Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor deren Beginn in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt zu machen. Die Gebühren oder Entgelte sind so zu bemessen, dass sie die durch das Weiterbildungsangebot entstehenden Gesamtkosten decken, soweit nicht in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium nach § 13 Absatz 1 ThürHG etwas Anderes geregelt ist.

(2) Die Gebühren und Entgelte sind zu Beginn des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung fällig, soweit in dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung oder den Anlagen der Gebührenordnung kein anderer Zahlungstermin angegeben ist.

(3) Die Gebühren und Entgelte für belegte Veranstaltungen sind auch dann zu entrichten, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(4) Eine Rücknahme der Bewerbung oder Anmeldung für ein weiterbildendes Studium kann gebührenfrei bzw. entgeltfrei nur bis zu dem für das weiterbildende Studium jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen. Dieser Termin ist in geeigneter und ortsüblicher Form bekanntzugeben.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung durch die Hochschule Nordhausen werden die Gebühren oder Entgelte anteilig zurückerstattet, soweit sie bereits gezahlt wurden. Bei vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Studiums oder der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung durch den Studierenden können die Gebühren oder Entgelte auf Antrag anteilig erstattet werden, wenn ein wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung vorliegt.

(6) Die Höhe der Gebühren oder Entgelte für weiterbildende Studien sind als Anlagen der Gebührenordnung beigefügt.

§ 5

Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung

- (1) Für die Teilnahme an Lehr- und anderen Angeboten, insbesondere in Sprachen- und EDV-Bereichen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, kann die Hochschule Nordhausen Entgelte erheben bis 50,00 Euro je Stunde bzw. 100,00 bis 400,00 Euro pro Kurs.
- (2) Die Höhe des Entgelts nach Absatz 1 bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger.
- (3) Der § 4 Absatz 2 bis 5 dieser Gebührenordnung gilt entsprechend.

§ 6

Gasthörergebühr

- (1) Von Gasthörern wird eine Gebühr von 30,00 Euro zuzüglich 15,00 Euro je Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltungen, auf die sich das Gasthörerstudium erstreckt, erhoben. Gasthörern, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Satz 1 erlassen.
- (2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Semesterbeginn fällig.

§ 7

Frühstudierende

Von Frühstudierenden werden keine Gebühren und Entgelte nach §§ 3, 5 und 6 erhoben.

§ 8

Gebühren für Feststellungsprüfung und Spracheingangsprüfung für Externe am Studienkolleg

- (1) Die Hochschule erhebt eine Gebühr i. H. v. 480,00 Euro für die Abnahme der Feststellungsprüfung für Externe am Staatlichen Studienkolleg nach § 13 der Thüringer Verordnung zu Lehrinhalten, Anforderungen und Verfahren der Feststellungsprüfung am Studienkolleg vom 3. Januar 1996 (GVBl. S. 5) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig, soweit in dem Gebührenbescheid kein anderer Zahlungstermin angegeben ist.
- (2) Die Hochschule erhebt eine Gebühr i. H. v. 190,00 Euro für die Abnahme der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Externe am Staatlichen Studienkolleg; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Gebühren für ein Seniorenstudium

- (1) Von Studierenden, die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebührenpflicht nach § 4 unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Hochschule eine Gebühr von 125,00 Euro pro Semester. Studierenden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Satz 1 erlassen.
- (2) Die Gebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 10 Gebühren für Studienmaterialien

(1) Soweit die Hochschule für sachliche Ausbildungsmittel (Lernhilfen), sonstige Studienmaterialien und Exkursionen Entgelte erhebt, erfolgt dies privatrechtlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Hochschule für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren im Rahmen von 1,00 Euro bis 2.000,00 Euro erheben. Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand für Bezug, Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien zu berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Aufwand im Sinne des Satzes 2 ist mindestens der Personal- und Sachaufwand.

§ 11 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Hochschule erhebt für Verwaltungsdienstleistungen folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ausgabe einer Zeitschrift eines Studiausweises oder Gasthörerscheins | 15,00 Euro |
| 2. Erstausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis | 20,00 Euro |
| 3. Zweitausgabe einer Chipkarte als Studierendenausweis | 10,00 Euro |
| 4. Ausgabe einer Zeitschrift eines Abschlusszeugnisses
bzw. einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 10,00 Euro |
| 5. Ausstellung eines Zertifikats des Sprachenzentrums (z. B. UNICert) | 10,00 Euro |
| 6. Amtliche Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie eines Prüfungszeugnisses sowie einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades durch die Hochschule Nordhausen oder einer Urkunde über die bestandene Feststellungsprüfung des Staatlichen Thüringer Studienkollegs ab der vierten amtlichen Beglaubigung | 2,00 Euro |
| 7. Amtliche Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie einer Urkunde, die nicht unter Ziffer 6 fällt, für Mitglieder der Hochschule Nordhausen | 0,50 Euro |
| je Seite der Urkunde, mindestens jedoch | 3,00 Euro |
| 8. Amtliche Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie einer Urkunde, die nicht unter Ziffer 6 oder 7 fällt, | 0,50 Euro |
| je Seite der Urkunde, mindestens jedoch | 5,00 Euro |
| und | |
| 9. Bearbeitung der Anmeldung zu einer Prüfung durch das Prüfungsamt, soweit eine elektronische Anmeldung durch Studierende während des angekündigten Anmeldezeitraums möglich war, aber nicht erfolgt ist, | 10,00 Euro |

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 9), die 1. Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2009, S. 2) sowie die 2. Änderung der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen vom 05. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2010, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 15. Juli 2019

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident der Hochschule Nordhausen

Anlage 1

der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen

Entgeltfestlegung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ (M.A.)

- (1) Die Studierenden haben die laufenden, monatlichen Studienentgelte in Höhe von 260,00 Euro zu zahlen. Werden lediglich einzelne Module mit Modulprüfungen gebucht, betragen die Studienentgelte für jedes Modul einschließlich Modulprüfung 440,00 Euro. Das Studienentgelt bleibt während des gesamten Studiums unverändert und ist für jeden angefangenen Monat des Studiums spätestens am zweiten Werktag dieses Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Mit den Studienentgelten sind die Kosten für das Studium, die Prüfungen und Lehr-/Lernmaterialien, sofern diese von der Hochschule und Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden, abgegolten. Kosten für Anfahrt, Übernachtung und Verpflegung sind von den Studierenden selbst zu tragen.
- (3) Das Studienentgelt ist auch im Falle von Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in voller Höhe zu zahlen, solange der Vertrag nicht gekündigt oder erfüllt ist. Eine Verkürzung des Studiums gem. § 6 Abs. 3 Studienvertrag zum weiterbildenden Masterstudium „Transdisziplinäre Frühförderung“ (M.A.) durch die Anrechnung von Studienleistungen bleibt hiervon unbenommen.

Anlage 2

der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen

Entgeltfestlegung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Systemische Beratung“ (M.A.)

- (1) Das Semesterentgelt pro Semester beträgt 2.000,00 Euro. Mit dem Semesterentgelt sind die Kosten für das Studium, die Prüfungen und Lehr-/Lernmaterialien, sofern diese von der Hochschule und Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden, abgegolten. Kosten für Anfahrt, Übernachtung und Verpflegung sind von den Studierenden selbst zu tragen.
- (2) Das Semesterentgelt ist auch im Falle von Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Zahlung der Semesterentgelte ist jeweils 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit von 5 Semestern ist ab dem 6. Semester ein Semesterentgelt von 400,00 Euro pro Semester zu zahlen.
- (5) Ist in einem weiteren Semester nach Überschreiten der Regelstudienzeit als Prüfungsleistung nur noch das Kolloquium zu erbringen, beträgt das Semesterentgelt für dieses Semester 100,00 Euro.